

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	752.031
Vorlagen Nr.:	BAU/029/2020	Vorlage erstellt am:	08.07.2020
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	14.09.2020
		Status:	öffentlich

TOP 1

Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) hier: § 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Anlagen:**
- Bilder
 - Auszug aus der Friedhofsatzung
 - Änderungssatzung

Sachstand:

Mit Inbetriebnahme des neuen Friedhofsteiles im Jahr 2001, wurden für die Grabflächen neue Gestaltungsvorschriften erlassen, welche mit der Friedhofsatzung am 17.12.2001 in Kraft getreten sind. Die Gestaltungsvorschriften sind in §13 geregelt, welche als Anlage beigefügt ist. Dabei wurde in § 13 unter anderem geregelt, wie hoch und breit Grabmale auf den Grabstätten sein dürfen, welche Ansichtsfläche zulässig ist und welche Regelungen in Verbindung mit Abdeckplatten getroffen sind.

In den nunmehr 20 Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass bei den Vorschriften für die Gestaltung der Grabflächen bei den Einzel- und Doppelgrabflächen der erforderliche gestalterische Spielraum vorhanden ist, jedoch nicht bei der Gestaltung der Urnengrabflächen. Liegt bei den Doppel- und Einzelgrabflächen bis dato eine einzige Überschreitung vor, was ca. 1 % der aufgestellten Grabmale entspricht, so sind dies bei den Urnengrabflächen ca. 40%, welche die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten haben, wobei manche Überschreitungen auch marginal sind.

Die meisten Überschreitungen betreffen die Höhe der Grabmale (bis 88 cm) sowie die Kombination eines stehenden mit einem liegenden Grabmal (Grabstein mit Abdeckplatte).

Die derzeitige Regelung besagt:

Auf Urnengrabstätten sind liegende und stehende Grabmale sowie Grababdeckplatten zulässig:

Liegende Grabmale bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche. In Verbindung mit stehenden Grabmalen bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.

Stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,65 m und 0,35 qm Ansichtsfläche.

Dies bedeutet, dass stehende Grabmale nur zulässig sind, sofern das Grabmal nur bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche mit einer Abdeckplatte belegt wird, was beim nachträglichen Aufbau einer Abdeckplatte somit regelmäßig zu Überschreitungen führt. Des Weiteren ist die maximale

Höhe der Grabmale mit 0,65 m doch sehr strikt gehalten, was sich durch die vielen Höhenüberschreitungen auch bestätigt.

Aufgrund der vielen Überschreitungen ist man seitens der Verwaltung der Auffassung, dass eine Anpassung der Gestaltungsvorschriften hilfreich wäre, zumal sich die bestehenden Grabmale gestalterisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Seitens der Verwaltung schlägt man daher vor, die Urnengrabstätten wie folgt zu reglementieren.

Auf Urnengrabstätten sind liegende und stehende Grabmale sowie Grababdeckplatten zulässig:

Liegende Grabmale bis 0,6 qm Ansichtsfläche.

Stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,90 m und 0,45 qm Ansichtsfläche.

Hierfür ist eine Änderung der Friedhofsatzung erforderlich.

Die Verwaltung stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und schlägt vor wie folgt zu beschließen.

Beschlussantrag:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat die Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) entsprechend dem heute vorliegenden Satzungsentwurf.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist Bestandteil des Protokolls.